

.....
(Name BauwerberIn)

.....
(Straße - Wohnadresse)

.....
(PLZ und Ort)

.....
(Tel.Nr. /Mobiltelefon)

.....
(E-Mail Adresse)

St. Pölten, am

An den
Magistrat der Stadt St. Pölten
Fachbereich Behörden/Bau- und Feuerpolizei
Rathausplatz 1
3100 St. Pölten

F e r t i g s t e l l u n g s a n z e i g e

Mit Bescheid der Stadt St. Pölten - Fachbereich Behörden / Baupolizei vom
..... , GZ.: , wurde die Baubewilligung
für das Bauvorhaben ,
beim Objekt K. Nr. auf dem (den) Grundstück(en) Nr. ,
der Katastralgemeinde in St. Pölten in
der – am (Straßenbezeichnung)..... erteilt.

Das Bauvorhaben wurde gemäß § 30 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 fertiggestellt.

Diese Meldung gilt als Änderungsanzeige gemäß § 13 NÖ Gemeindewasser-
leitungsgesetz 1978.

Folgende anzeigepflichtige Abänderungen wurden durchgeführt:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift BauwerberIn)

Nur für Neubauten: Die erforderliche Hausnummerntafel soll

- bestellt werden (€ 9,60): ja nein
 - bestellt, geliefert und montiert werden (€ 36,34): ja nein
- (zutreffendes ankreuzen)

Beilagen:

- Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers / Prüflingenieurs über die lagerichtige Ausführung (1-fach)
- Bestandsplan (2-fach)
- Bescheinigung des Bauführers / Prüflingenieurs über die bewilligungsgemäße Ausführung
- Sämtliche in der Verhandlungsschrift, bzw. im Baubewilligungsbescheid geforderten Befunde und Bescheinigungen

Erläuterungen:

Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers / Prüflingenieurs über die lagerichtige Ausführung:

Nur bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachgeschoßausbau) mit der Bescheinigung der lagerichtigen Ausführung oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung. Sollte der Lageplan des bewilligten Einreichplanes mit der Ausführung vollinhaltlich übereinstimmen, so kann auch eine Kopie des Lageplanes des bewilligten Einreichplanes, mit einer Bestätigung der lagerichtigen Ausführung vorgelegt werden.

Bestandsplan:

Ist nur bei anzeigepflichtigen Abänderungen vorzulegen.

Bescheinigung des Bauführers / Prüflingenieurs über die bewilligungsgemäße Ausführung:

Diese Bauführerbescheinigung / Bescheinigung des Prüflingenieurs hat auch alle Eigen- und Fremdleistungen zu umfassen.

Das Recht auf Benützung erwächst erst nach Vorliegen der Fertigstellungsmeldung mit einer ordnungsgemäß ausgestellten Bauführerbescheinigung / Bescheinigung des Prüflingenieurs sowie sämtlicher im Bescheid geforderten Befunde und Bescheinigungen!